

Geschäftsverzeichnismr. 699
Urteil Nr. 48/94 vom 16. Juni 1994

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung des Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 13. Dezember 1993 «établiissant les règles de féminisation des noms de métier, fonction, grade ou titre » (zur Festlegung der Regeln der Umwandlung der Bezeichnungen von Berufen, Ämtern, Graden oder Titeln in Feminina), erhoben von P. Bodden.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern E. Cerexhe und K. Blanckaert, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Klagegegenstand*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 18. April 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 19. April 1994 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Paul Bodden, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue Forgeur 24, Klage « auf Nichtigklärung des Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 13. Dezember 1983 (man lese: 1993) ' établissant les règles de féminisation des noms de métier, fonction, grade ou titre ' (zur Festlegung der Regeln der Umwandlung der Bezeichnungen von Berufen, Ämtern, Graden oder Titeln in Feminina) samt Anhängen (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. Dezember 1993) und des Verzeichnisses der Bezeichnungen von Berufen, Ämtern, Graden oder Titeln, das die besagte Regierung in dem von ihr zur allgemeinen Verwendung herausgegebenen Leitfaden zur Umwandlung der Bezeichnungen von Berufen, Ämtern, Graden oder Titeln in Feminina dem Text des vorgenannten Erlasses beifügt ».

## II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 19. April 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 5. Mai 1994 haben die referierenden Richter in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des vorgenannten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Vorsitzenden M. Melchior davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß die Klage offensichtlich nicht in den Zuständigkeitsbereich des Hofes fällt.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter dem Kläger mit am 5. Mai 1994 bei der Post aufgegebenem und am 10. Mai 1994 dem Adressaten zugestelltem Einschreibebrief notifiziert.

Es wurde kein Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bestimmt folgendes:

« Der Schiedshof befindet im Urteilswege über Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* (jetzt Artikel 134) der Verfassung bezeichneten Vorschrift wegen Verletzung

1° der durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, oder

2° der Artikel 6, 6*bis* und 17 (jetzt Artikel 10, 11 und 24) der Verfassung. »

Weder dieser Artikel noch irgendeine andere Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung erteilt dem Hof die Zuständigkeit, über die gegen einen Erlaß der Regierung der Französischen Gemeinschaft gerichtete Nichtigkeitsklage zu befinden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erkennt, daß die gegen den Erlaß der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 13. Dezember 1993 «*établissant les règles de féminisation des noms de métier, fonction, grade ou titre*» (zur Festlegung der Regeln der Umwandlung der Bezeichnungen von Berufen, Ämtern, Graden oder Titeln in Feminina) gerichtete Nichtigkeitsklage offensichtlich nicht in den Zuständigkeitsbereich des Hofes fällt.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Juni 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

M. Melchior